

BE_ZIVILSTRAF SK 2017 49 vom 5. Januar 2018

BE Obergericht, 2018-01-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2017_49

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2017 49 du 5 janvier 2018

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2017 49 del 5 gennaio 2018

Regeste

Betrug, Urkundenfälschung | Strafgesetz

Erwägungen

E. 1

des Betrugs, begangen am 21.09.2011 in E._____ (Ortschaft);

E. 2

Zu einer Verbindungsbusse von CHF 750.00. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung wird auf 25 Tage festgesetzt.

E. 3

2. Berufung Gegen das erstinstanzliche Urteil vom 6.10.2016 meldete A._____ (ehemals AA._____; nachfolgend die Beschuldigte), amtlich verteidigt durch Rechtsanwältin B._____, am 14.10.2016 form- und fristgerecht Berufung an (pag. 248). Mit Berufungserklärung vom 22.2.2017 bestätigte Rechtsanwältin B._____ die Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil. Die Berufung wurde auf die Schuldsprüche wegen Betrug und Urkundenfälschung (Ziff. I.1 und Ziff. I.2 des erstinstanzlichen Dispositivs), die Verurteilung zur Bezahlung einer Geldstrafe, einer Verbindungsbusse und der erstinstanzlichen Verfahrenskosten (Letzteres beschränkt auf die Gebühren; Ziff. II.1 bis Ziff. II.3 des erstinstanzlichen Dispositivs) sowie auf die Guttheissung der Schadenersatzklage (Ziff. IV.1 des erstinstanzlichen Dispositivs) beschränkt. Rechtsanwältin B._____ beantragte, die Beschuldigte sei von den Vorwürfen des Betrugs und der Urkundenfälschung freizusprechen und die Zivilansprüche seien vollumfänglich abzuweisen (pag. 302 f.). Die Generalstaatsanwaltschaft teilte mit Schreiben vom 7.3.2017 mit, auf die Teilnahme am oberinstanzlichen Verfahren zu verzichten (pag. 309 f.), wovon mit Verfügung vom 23.3.2017 Kenntnis genommen und gegeben wurde. Mit gleicher Verfügung wurde festgestellt, dass sich die C._____ AG (nachfolgend Straf- und Zivilklägerin) innert Frist nicht habe vernehmen lassen. Im Übrigen wurden die Parteien aufgefordert, innert Frist zu erklären, ob sie mit der Durchführung des schriftlichen Verfahrens nach Art. 406 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) einverstanden seien (pag. 311 f.). Sowohl Rechtsanwältin B._____ als auch die Straf- und Zivilklägerin erklärten sich am 27.3.2017 mit der Durchführung des schriftlichen Verfahrens einverstanden (pag. 315; pag. 317), weshalb die Verfahrensleitung mit Verfügung vom 29.3.2017 das schriftliche Verfahren anordnete (pag. 319 f.). Nach einmaliger Fristerstreckung (pag. 323 ff.) reichte Rechtsanwältin B._____ am 8.5.2017 die schriftliche Berufungsbegründung (pag. 328 ff.) sowie die Honorarnote vom 8.5.2017 (pag. 348 f.) ein. Die Straf- und Zivilklägerin nahm am 30.5.2017 zur Berufungsbegründung Stellung (pag. 354 ff.). Am 3.7.2017 reichte

Rechtsanwältin B._____ die Replik ein (pag. 361 ff.). Mit Verfügung vom 24.8.2017 stellte die Verfahrensleitung fest, dass die Straf- und Zivilklägerin innert Frist keine Duplik eingereicht hatte und erachtete damit den Schriftenwechsel als abgeschlossen (pag. 369 f.). Nach entsprechender Aufforderung reichte Rechtsanwältin B._____ die Honorarnote vom 4.9.2017 ein (pag. 372 f.). Von Amtes wegen wurde ferner der aktuelle Strafregisterauszug über die Beschuldigte vom 29.3.2017 ediert (pag. 321). Mit Verfügung vom 17.10.2017 wurden die Parteien über die neue Verfahrensleitung (Oberrichter J. Bähler anstelle von Oberrichter Schmid) informiert (pag. 375 f.).

E. 4

3. Anträge der Parteien Rechtsanwältin B._____ beantragte am 8.5.2017 namens und im Auftrag der Beschuldigten Folgendes (pag. 329):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.